

**Merkblatt zum Auswahlverfahren bei der
Förderung von Investitionen durch das Nationale Stützungsprogramm im Weinsektor (NSP)
gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Sachsen-Anhalt**

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und fügen Sie die „Anlage Priorisierung
Investitionen“ Ihrem Antrag bei

Die Vorhaben, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen. Dafür beantwortet der Antragsteller in der „Anlage Priorisierung Investitionen“ zum Antrag auf Förderung nach dem NSP die Ausprägung der Prioritätskriterien mit 1, 2 oder 3.

Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis die für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Anträge, die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, werden abgelehnt. Nach dem Endtermin für die Einreichung der Anträge sind keine Änderungen an den beantragten Prioritätskriterien mehr zulässig. Änderungen vor Antragsendtermin sind nur schriftlich durch den Antragsteller möglich.

Anträge, die wegen der ausgeschöpften Mittel nicht berücksichtigt werden können, können im nächsten Jahr mit einem Neuantrag am Auswahlverfahren teilnehmen.

Prioritätskriterien für die Auswahl der Vorhaben gem. Art. 50 der VO (EU) Nr. 1308/2013	Ausprägung	Erreichbare Punkte
Energieeinsparung gem. Art 36 (1) VO (EU) 2016/1149		
Teilnahme an einer Energieberatung, Analyse des betrieblichen Ist-Zustandes ¹	1. Ja 2. Nein	4 0
Globale Energieeffizienz gem. Art. 36 (1) VO (EU) 2016/1149		
Investitionen zur Wärmenutzung aus Biomasse oder Solarenergie, Klimatisierung mit Wärmerückgewinnung	1. Ja 2. Nein	4 0
Ökologisch nachhaltige Prozesse gem. Art. 36 (1) der VO (EU) 2016/1149		
Investitionen tragen anerkanntes Zertifizierungszeichen wie „Blauer Engel“, „FSC-Zertifikat“ oder vergleichbares anerkanntes Zeichen, welche besonders umweltschonende oder energetisch günstige Investitionen kennzeichnen ²	1. Ja 2. Nein	3 0
Antrag/Antragsteller		
Junglandwirt/Jungwinzer ³	1. Ja 2. Nein	3 0
Erfolgreiche Abschlussprüfung zum Winzer/Weinküfer	1. Ja 2. Nein	1 0
Höherwertige Berufsausbildung im Agrarbereich (z.B. Techniker, Meister, Ingenieur/Bachelor, Master) ⁴	1. Ja 2. Nein	1 0
Weingut im Haupterwerb	1. Ja 2. Nein	1 0
Bewirtschaftung und Erhalt von Steillagenflächen (>= 10% der Betriebs- bzw. Vermarktungsfläche) ⁵	1. Ja 2. Nein	3 0
Ökologischer Weinbau gem. VO (EG) Nr. 889/2008 ⁶	1. Ja 2. Nein	3 0
Antragshistorie (2019 -2023) ⁷	1. Erst-antrag	5
	2. Erster Folge-antrag	3
	3. Zweiter Folge-antrag	1

¹ Eine Teilnahmebestätigung oder die Ergebnisse der Analyse sind dem Antrag als Kopie beizufügen.

² Ein Nachweis ist als Kopie beizufügen.

³ Für das Auswahlkriterium muss der Antragsteller folgende Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen: nicht älter als 40 Jahre, Aufnahme der Betriebsführung innerhalb der letzten 5 Jahre (max. 5 Mehrfachanträge in den zurückliegenden Jahren). Bei Personengesellschaften und juristischen Personen gilt, dass ein Jungwinzer im Jahr der Antragstellung die Personengesellschaft bzw. juristische Person wirksam und langfristig kontrolliert in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken der Personengesellschaft bzw. juristischen Person. Sind mehrere natürliche Personen, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, am Kapital oder der Betriebsführung der Personengesellschaft bzw. juristischen Person beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, diese wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten auszuüben.

- ⁴ Erfolgreicher Abschluss als Techniker, Meister, Bachelor, Dipl.-Ingenieur, Master im Weinbau, in der Landwirtschaft oder im Gartenbau
- ⁵ Der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 10% seiner Rebfläche in der Steillage (durchschnittliche Hangneigung > 30 %) bewirtschaften.
- ⁶ Zur Antragstellung ist eine Kontrollvereinbarung vorzuweisen. Die Kontrollvereinbarung darf nicht vor der Auszahlung gekündigt werden. Die erfolgreiche Zertifizierung ist spätestens zur Auszahlung vorzuweisen.
- ⁷ Der Antragsteller gibt an, ob er im Nationalen Stützungsprogramm mit der Laufzeit 2019- 2023 in Sachsen-Anhalt einen ersten Antrag stellt oder ob es sich um den ersten oder zweiten Folgeantrag handelt.